

**Gemeinde**



**Worswede**

Der Bürgermeister

## **Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Worswede**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. S.9) zuletzt geändert durch Art. 1 und 5 des Gesetzes am 19.06.2013 (Nds.GVBl. S.158 )in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 10 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Worswede in seiner Sitzung am 24.06.2013 für das Gebiet der Gemeinde Worswede folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von bebauten Grundstücken in der Gemeinde Worswede sind verpflichtet, die ihnen von der Gemeinde Worswede zugeteilte Hausnummer am Gebäude anzubringen. Die Beschaffung und das Anbringen der Hausnummer erfolgt auf eigene Kosten. Dies gilt sowohl für die erstmalige Vergabe einer Hausnummer als auch für eine Neuvergabe im Zuge einer Umnummerierung.
- (2) Die von der Gemeinde Worswede zugeteilte Hausnummer ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe, bei Neubauten spätestens ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes, anzubringen.

### **§ 2**

Als Hausnummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben und sich in Ihrer Farbe deutlich vom Untergrund abheben. Sie muss wetterbeständig sein. Schadhafte und unleserliche Hausnummern sind zu erneuern.

### **§3**

- (1) Die Hausnummer ist so anzubringen und zu unterhalten, dass sie von der das Grundstück erschließenden Straße her gut lesbar ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht durch Sträucher oder Sonstiges verdeckt wird. Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben der Eingangstür deutlich sichtbar in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über der Straßenhöhe anzubringen. Befindet sich der Haupteingang des Gebäudes an einer der das Grundstück erschließenden Straße abgewandten Seite des Gebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist es wegen einer Einfriedung von der Straße nicht sichtbar, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen.

- (2) Ist das Hausgrundstück über einen Stichweg erschlossen, so ist am Wegebeginn ein gut sichtbares Hinweisschild mit den am Weg befindlichen Hausnummern anzubringen. Es ist zulässig, ein gemeinsames Hinweisschild anzubringen. §§ 2 und 3 Absatz 1 Satz 3 sind entsprechend zu beachten.

#### **§ 4**

Wird für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer an Ort und Stelle zu belassen. Die alte Hausnummer ist in rot so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

#### **§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 Nds. SOG am 01.01.2033 außer Kraft.

Worpswede, den 12.08.2013

- Schwenke -  
Bürgermeister